



Statuten Pétanque Club Luzern

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Pétanque Club Luzern** besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Luzern.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt, in Luzern das Pétanque Spiel und die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern, die dazu notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen und damit auch das kulturelle Leben der Stadt zu bereichern.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge und Spenden
- Reinerlös aus Klubturnieren

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

4. Mitgliedschaft

Natürliche Personen, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist, können Mitglieder werden.

Mitgliedern, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im Januar, statt. Beschlüsse werden durch absolutes Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets und des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlussrekurse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 - 9 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung und bestimmt das Geschäftsjahr.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

8. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

An Dritte ausserhalb des Vereins werden Mitgliederdaten nur weitergeleitet, soweit dies für die Einholung von Spielerlizenzen erforderlich ist.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen, falls mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Nimmt weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser zweiten Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Regionalverband „SAP Sécteur Alémanique de Pétanque“. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

11. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der heutigen Mitgliederversammlung angenommen und sind per heute in Kraft getreten. Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

Luzern, 24. Januar 2025

Präsident



René Bründler

Protokollführerin



Rita Irniger